

Bessere Kenntlichmachung der St.-Augustinus-Str. als Tempo 30

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00954
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem
am 13.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09017

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00954

Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 27.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem hat am 13.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00954 beschlossen. Die Empfehlung hat zum Inhalt, die in der St.-Augustinus-Straße bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besser kenntlich zu machen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der St.-Augustinus-Straße handelt es sich um eine in Ost-West-Richtung zwischen Feldbergstraße und Waldstraße verlaufende Sammelstraße, die die stark frequentierte Bajuwarenstraße kreuzt. Alle Straßenabschnitte befinden sich innerhalb von Tempo 30-Zonen.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte, bundesweit gültige Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und u.a. Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten. Danach ist am Anfang eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Schild „Tempo 30-Zone“ so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor

Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird. Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer*innen innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Eine wiederholte Aufstellung von Tempo 30-Schildern im Straßenverlauf ist nach den Vorgaben nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass Kraftfahrer*innen in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annehmen, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden, nämlich:

- 1) im Bereich vor Kindergärten sowie Grund- und Mittelschulen bei Vorliegen struktureller Besonderheiten wie schmaler Gehwege vor den jeweiligen Objekten oder wenn die Gefahr des unvermittelten Herauslaufens der Kinder auf die Fahrbahn gegeben ist sowie
- 2) in Straßen, für die Zeichen 301 StVO („Vorfahrt“) an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist und dabei gleichzeitig eine erheblich über dem Durchschnitt in Tempo 30-Zonen liegende durchschnittliche Beanstandungsquote bei der Geschwindigkeitsüberwachung besteht. Die genannten Voraussetzungen liegen in der St.-Augustinus-Straße allesamt nicht vor.

Auf aktuelle Nachfrage teilte die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) mit, dass die St.-Augustinus-Straße schon seit mehreren Jahren Bestandteil ihres Messprogramms ist, das derzeit mehr als 860 Straßen im gesamten Stadtgebiet umfasst. Die St.-Augustinus-Straße wird einsatzplanerisch regelmäßig berücksichtigt und auch angefahren. Die Beanstandungsquote liegt aktuell bei einem deutlich unterdurchschnittlichen Wert von 7,82 % (stadtweiter Durchschnitt zuletzt 11,00 %). Die KVÜ nimmt die Empfehlung dennoch zum Anlass, die St.-Augustinus-Straße in der nächsten Zeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten verstärkt bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zu berücksichtigen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00954 der Bürgerversammlung des 15 Stadtbezirkes – Trudering-Riem am 13.10.2022 kann unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und

Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für eine zusätzliche Kenntlichmachung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der St.-Augustinus-Straße liegen keine Besonderheiten vor, die dies rechtfertigen könnten. Die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert im Rahmen ihrer Ressourcen die gefahrenen Geschwindigkeiten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00954 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stefan Ziegler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5